

Statuten des **Berner Baumeisterverbands**

Stand 2024

Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz	2
Ziel und Zweck	2
Mittel und Finanzen	2
Mitgliedschaft.....	3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Verbandsorgane.....	4
Generalversammlung.....	5
Regionalversammlung	6
Vorstand	7
Präsidium	7
Geschäftsstelle	8
Revisionsstelle.....	8
Gerichtsstand.....	8
Auflösung.....	8
Inkrafttreten.....	9

Entwurf zur Abnahme an GV 2024

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen **Berner Baumeisterverband** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Sitz des **Berner Baumeisterverbands** ist Bern.
- ³ Der **Berner Baumeisterverband** ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV).

Ziel und Zweck

Art. 2

- ¹ Zweck des **Berner Baumeisterverbands** ist die Wahrung und Förderung sämtlicher gemeinschaftlicher Berufsinteressen in Übereinstimmung mit den Statuten des SBV.
- ² Dazu gehören insbesondere:
 - die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Medien, den Bauherrschaften, den Behörden, der Wirtschaft und den Baupartnern
 - die Vertretung der Interessen und Anliegen des **Berner Baumeisterverbands** im SBV
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - die Unterstützung der Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratung
 - die Vertretung der Mitglieder gegenüber den Sozialpartnern
 - die Förderung der Kontakte zu anderen Organisationen
 - die Beratung in Ausschreibungsverfahren
 - die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Missbrauchs der Nachfrage-macht der öffentlichen und privaten Bauherrschaften
 - der Einsatz für faire Arbeitsbedingungen im Bauhauptgewerbe
 - die Förderung und Unterstützung branchenspezifischer und politischer Fachgremien, namentlich im Kanton Bern
 - die Förderung und Unterstützung von dem Bauhauptgewerbe nahestehenden Politikern, namentlich im Kanton Bern

Mittel und Finanzen

Art. 3

- ¹ Zur Erfüllung des Verbandszweckes ist der Berner Baumeisterverband berechtigt, alle ihm möglichen Massnahmen zu treffen.
Darunter fallen insbesondere:
 - Erlass von Reglementen, Vorschriften und Normen
 - Abschluss von Verträgen mit Verbindlichkeit für sämtliche Mitglieder
 - Anschluss an andere Organisationen und Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen für den Berner Baumeisterverband selbst und seine Mitglieder
 - Führung einer eigenen Geschäftsstelle
- ² Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag, einem Mitgliederbeitrag und einem Ausbildungsbeitrag zusammen.
- ³ Die entsprechenden Ansätze werden jährlich durch den Vorstand im Beitragsreglement festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.
- ⁴ Der Jahresbeitrag dient vor allem zur Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.
- ⁵ Für die Verbindlichkeiten des Berner Baumeisterverbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaften

Art. 4

¹ Ordentliche Mitgliedschaft

- ^a Die Ordentliche Mitgliedschaft ist für alle im Kanton Bern (mit Ausnahme des französischsprachigen Berner Juras) ansässigen Unternehmungen des Bauhauptgewerbes möglich. Die Inhaber oder Geschäftsführer der Unternehmung müssen durch den Vorstand als Fachleute anerkannt werden.
- ^b Als ordentliche Mitglieder können auch gesamtschweizerisch tätige Firmen mit Hauptsitz in einem anderen Kanton dem Berner Baumeisterverband angehören, sofern sie eine Zweigniederlassung im Kanton Bern (mit Ausnahme des französischsprachigen Berner Juras) haben und die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erfüllen.
- ^c Die Mitglieder des Berner Baumeisterverbands sind automatisch Mitglied des SBV und umgekehrt.
- ^d Das schriftliche Gesuch, um Aufnahme in den Berner Baumeisterverband an die Geschäftsstelle des Berner Baumeisterverbands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ^e eine Aufnahme ist grundsätzlich halbjährlich per 01.01. oder per 01.07. möglich

2 Ehrenmitgliedschaft

- a Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im **Berner Baumeisterverband** verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Einladungen zu Anlässen vorsehen.
- b Der Status der Ehrenmitgliedschaft ist persönlich. Er verleiht weder Rechte noch Pflichten.

3 Freimitgliedschaft

- a Langjährige Inhaber, Leiter oder hohe Kadermitglieder von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen, kann der Vorstand zu Freimitgliedern ernennen. Der Vorstand kann Einladungen zu Anlässen vorsehen.
- b Freimitglieder haben keine Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

- 1 Allen ordentlichen Mitgliedern des **Berner Baumeisterverbands** stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 2 Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden.
- 3 Durch die Mitgliedschaft beim **Berner Baumeisterverband** verpflichtet sich jede Unternehmung, die vorliegenden Statuten einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitgliedunternehmungen haben im Übrigen die Interessen des **Berner Baumeisterverbands** in allen Teilen zu wahren und zu fördern.
- 4 **Jedes ordentliche Mitglied ist mit dem Erwerb einer Mitgliedschaft jährlich zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet.**

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6

1 Verlust der Mitgliedschaft

- a Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes oder Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss. Diese Gegebenheiten ziehen in allen Fällen auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SBV nach sich.

2 Austritt

- a Der Austritt aus dem **Berner Baumeisterverband** ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des **Berner Baumeisterverbands** erfolgen.

3 Ausschluss

- a Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente des **Berner Baumeisterverbands** zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Weisungen nicht nachkommen, können **durch Entscheid des Vorstandes** aus dem Berner Baumeisterverband ausgeschlossen werden.

- ⁴ Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen und auf Leistungen aus dem Verband.
- ⁵ Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle Verpflichtungen haftbar, die bis zum Tag seines Austritts nach Massgabe der Statuten und Reglemente infolge seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

Verbandsorgane

Art. 7

- ¹ Die Organe des **Berner Baumeisterverbands** sind:
 - die Generalversammlung
 - die Regionalversammlungen
 - der Vorstand
 - die **Revisionsstelle**

Generalversammlung

Art. 8

- ¹ Die Generalversammlung legt die wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik fest.
- ² Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich durchgeführt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der **Revisionsstelle** oder eines Zehntels der Mitglieder und in dringenden Fällen jederzeit auf Anordnung des Vorstandes statt.
- ³ **Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt und wird mindestens sechzehn Wochen zum Voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände.**
- ⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt und eingeladen werden. Die Anzeige hat mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.
- ⁵ Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- ⁶ Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können Mitglieder der ordentlichen Generalversammlung Anträge unterbreiten. Diese sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des **Berner Baumeisterverbands** einzureichen.

Art. 9

- ¹ Unter die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
 - Abnahme der Generalversammlungsprotokolle
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zur Genehmigung und Änderung der Statuten

- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen und die Auflösung oder Fusion des **Berner Baumeisterverbands**
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Kontrollstelle sowie Entlastung der Verbandsorgane
- Wahl des von den **Regionalversammlungen** vorgeschlagenen Präsidenten und Vizepräsidenten
- Wahl der von der **Regionalversammlung** nominierten Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- **Nomination** eines Vertreters in den Zentralvorstand des SBV
- Wahl der Delegierten **Berner Baumeisterverband** in die Mitgliederversammlung der Baukaderschule Burgdorf
- Wahl der Arbeitgebervertreter in die Paritätische Berufskommission für eine Amtsperiode von vier Jahren. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden.

Art. 10

- ¹ Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

Art. 11

- ¹ An der Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in weiteren Wahlgängen das Einfache Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder Fusion des **Berner Baumeisterverbands** bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Regionalversammlung

Art. 12

- ¹ Zwecks Vertretung ihrer Interessen führen die vier Regionen Berner Oberland, Region Bern, Biel-Seeland und Ob- u. Nid- u. Aargau Regionalversammlungen durch und bilden eigene Ausschüsse.
- ² Die regionalen Ausschüsse konstituieren sich selbst.
- ³ Die Regionalversammlungen werden von den Ausschüssen einberufen. Sie haben jährlich im zweiten Halbjahr nach der Generalversammlung stattzufinden.
- ⁴ Die regionalen Mitgliedfirmen werden mind. zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.
- ⁵ Die regionalen Ausschüsse bestehen aus den Mitgliedern der Regionen. Sie haben insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

- Vertretung der regionalen Geschäfte und Anliegen in den Organen **Berner Baumeisterverband**
 - Organisation der regionalen Anlässe
 - Vorsitz an der Regionalversammlung
 - Kontakt zu regionalen Stadt- und Gemeindebehörden
- ⁶ Die Regionalversammlungen haben im Verhältnis zum Berner Baumeisterverband folgende Rechte und Aufgaben:
- **Genehmigung des Protokolls der Regionalversammlung**
 - Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung
 - Nomination der regionalen Vertreter in den Vorstand **Berner Baumeisterverband** aus ihren Reihen
 - **Wahl der Mitglieder des regionalen Ausschusses aus ihren Reihen**
 - **Nomination des Präsidiums zuhanden der Generalversammlung**

Vorstand

Art. 13

- ¹ Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein (Art. 64 Abs. 2 ZGB).
- ² Der Vorstand besteht aus **dem Präsidium** sowie Vertretern der Regionen. Jede Region hat Anspruch auf zwei Vertreter im Vorstand. Die Region mit der höchsten SUVA-Lohnsumme hat Anspruch auf drei Vertreter.
- ³ Der Vorstand umfasst maximal zehn Mitglieder (inkl. **Präsidium**).
- ⁴ **Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Regionalversammlung nominiert und an der Generalversammlung durch die Mitglieder gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.**
- ⁴ Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt drei Amtsperioden. Der automatische Austritt der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand erfolgt spätestens am Ende derjenigen Amtsperiode, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.
- ⁵ Der Vorstand kann jederzeit durch Beisitzer ohne Stimmrecht erweitert werden (z.B. Zentralvorstandsmitglied SBV, politische Mandatsträger etc.). Bei Bedarf werden diese durch den Vorstand eingeladen.
- ⁶ **Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.**

Art. 14

- ¹ **Der Vorstand behandelt alle Geschäfte des Berner Baumeisterverbands und erledigt diese in eigener Kompetenz, sofern diese nicht ausdrücklich der Regionalversammlung oder der Generalversammlung vorbehalten sind.**
- ² Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

- ³ Jedes Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung sind zeichnungsberechtigt zu zweien.
- ⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Präsidium

Art. 15

- ¹ Das Präsidium besteht aus mindestens einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Sie vertreten den Berner Baumeisterverband nach aussen
- ² Ihre Wahl erfolgt auf Antrag der Regionalversammlung durch die Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit, inkl. der Zeit als Vorstandsmitglied, beträgt höchstens vier Amtsperioden.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Geschäftsstelle

Art. 16

- ¹ Zum Vollzug der Verbandsaufgaben unterhält der Berner Baumeisterverband eine Geschäftsstelle, welche unter der Leitung des Geschäftsführers steht. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem vom Vorstand erlassenen Geschäftsreglement.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Revisionsstelle

Art. 17

- ¹ Die qualifizierte Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt und ist wieder wählbar. Diese überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften und Anforderungen.
- ² Die qualifizierte Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- ³ Die qualifizierte Revisionsstelle hat das Recht eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.
- ⁴ Das Rechnungsjahr des Berner Baumeisterverbands fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Gerichtsstand

Art. 18

- ¹ Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt auf die erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder abgeschlossenen Verträge entstehen, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Berner Baumeisterverbands zuständig.

Auflösung

Art. 19

- ¹ Die Auflösung des **Berner Baumeisterverbands** ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
- ² Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des **Berner Baumeisterverbands** übrig bleibt fällt der Stiftung Ausbildung KBB oder bei deren Fehlen, dem SBV zu.

Inkrafttreten

Art. 20

- ¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des **Berner Baumeisterverbands** am 16. Mai 2024 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 1. Juli 2020. Sie treten per 1. Juni 2024 in Kraft.

Berner Baumeisterverband

Adrian Meer
Präsident

Vorname Name
Vizepräsident

Peter Sommer
Geschäftsführer

Genehmigt durch den Zentralvorstand SBV am 7. Mai 2024

Gian-Luca Lardi
Präsident

Bernhard Salzmann
Direktor